

SACHLICHE UND ZEITLICHE GLIEDERUNG DER BERUFSAUSBILDUNG

Klavier- und Cembalobauer/ Klavier- und Cembalobauerin

vom 20. Oktober 2017

Sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung

Anlage zum Berufsausbildungsvertrag

Ausbildungsbetrieb:

Verantwortliche/r
Ausbilder/in:

Auszubildende/r:

Ausbildungsberuf: **Klavier- und Cembalobauer/
Klavier- und Cembalobauerin**

Die sachliche und zeitliche Gliederung der zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten laut Ausbildungsrahmenplan der **Ausbildungsverordnung vom 20. Oktober 2017** ist auf den folgenden Seiten niedergelegt.

Der zeitliche Anteil des gesetzlichen bzw. tariflichen Urlaubsanspruches, des Berufsschulunterrichtes und der Gesellenprüfung des/der Auszubildenden ist in den einzelnen zeitlichen Richtwerten enthalten.

Änderungen des Zeitumfanges und des Zeitablaufes aus betrieblich oder schulisch bedingten Gründen oder aus Gründen in der Person des/der Auszubildenden bleiben vorbehalten.

Auszubildende/r:
Unterschrift

Gesetzliche/r Vertreter/in
des/der Auszubildenden:
Unterschrift

.....
Datum

.....
Firmenstempel/Unterschrift

Abschnitt A: fachrichtungsübergreifende berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im			Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 24. Monat	25. bis 42. Monat	
1	2	3	4			5
1	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen (§ 4 Absatz 2 Nummer 1)	a) besaitete Tasteninstrumente nach Bauweisen, Konstruktionsmerkmalen und historischen Gesichtspunkten unterscheiden b) Zustand von Tasteninstrumenten beurteilen und dokumentieren c) Arbeitsaufträge prüfen und bearbeiten, Arbeitsschritte festlegen, Zeitbedarfe abschätzen d) Informationen für Fertigung und Instandhaltung beschaffen e) Skizzen und normgerechte Zeichnungen anfertigen und anwenden f) Werk- und Hilfsstoffe sowie Arbeitsmittel auswählen und bereitstellen sowie Materialbedarf ermitteln und Material disponieren g) Arbeitsplatz nach sicherheitsrelevanten und ergonomischen Gesichtspunkten einrichten; ergonomische Kriterien bei Bewegungsabläufen und Körperhaltung beachten h) Sachverhalte darstellen; Fachbegriffe, auch fremdsprachliche, anwenden i) Informations- und Kommunikationstechniken anwenden j) auftragsbezogene Daten erstellen, aufbereiten und sichern; Datenschutz beachten	8			☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐
		k) Arbeiten im Team planen und durchführen, Ergebnisse der Teamarbeit auswerten l) Liefertermine und -bedingungen beachten		2		☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im			Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 24. Monat	25. bis 42. Monat	
1	2	3	4			5
		m) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher und arbeitssicherheitstechnischer Gesichtspunkte festlegen und dokumentieren n) technische Entwicklungen feststellen und berücksichtigen				☐ ☐
2	Be- und Verarbeiten von Holz und Metall sowie von sonstigen Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Absatz 2 Nummer 2)	a) Werkzeuge, Geräte und Maschinen hinsichtlich Funktion und Einsatz auswählen b) Werkzeuge und Geräte handhaben, pflegen und instand halten, insbesondere Werkzeuge schärfen c) Maschinen unter Beachtung von sicherheitsrelevanten und ergonomischen Aspekten einrichten, bedienen und pflegen d) Störungen und Fehler feststellen sowie Maßnahmen zur Behebung ergreifen e) Messtechniken und -werkzeuge auswählen, Messungen durchführen, Toleranzen berücksichtigen f) Hölzer, Metalle und sonstige Werkstoffe nach Arten und Eigenschaften unterscheiden und nach Verwendungszweck zuordnen; Artenschutzbestimmungen beachten g) Hölzer, Metalle und sonstige Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere nach akustischen, optischen und mechanischen Eigenschaften, auswählen, Holzfeuchte, -einschnitt und -fehler beachten h) Hölzer sowie sonstige Werk- und Hilfsstoffe lagern, Vorschriften und Lagerkriterien einhalten i) Hölzer, Metalle und sonstige Werkstoffe, insbesondere durch Zuschneiden, Sägen, Feilen, Hobeln, Stemmen und Biegen, manuell bearbeiten j) Werkstoffe, insbesondere durch Sägen und Bohren, maschinell bearbeiten k) Materialverbindungen nach Verwendungszweck auswählen l) Verbindungen zwischen gleichen und unterschiedlichen Materialien, insbesondere Holz-, Klebe- und Schraubverbindungen, herstellen; Gesundheits- und Umweltschutz sowie Verarbeitungsvorschriften beachten	14			☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im			Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 24. Monat	25. bis 42. Monat	
1	2	3	4			5
		m) Furniere unter Beachtung des Furnierbildes auswählen, fügen und zusammensetzen n) Furnierklebetechniken unterscheiden und auswählen, Furniere aufbringen o) furnierte Teile verputzen und für die Oberflächenbehandlung vorbereiten p) Spezialwerkzeuge und Schablonen herstellen		2		☐ ☐
3	Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen (§ 4 Absatz 2 Nummer 3)	a) Ziele und Aufgaben von qualitätssichernden Maßnahmen unterscheiden b) Zusammenhänge zwischen Qualität, Kundenzufriedenheit und Wirtschaftlichkeit berücksichtigen c) Wareneingangskontrollen sowie prozessorientierte Zwischen- und Endkontrollen durchführen, Ergebnisse bewerten und dokumentieren d) zugelieferte und gefertigte Teile lagern, Lagerkriterien beachten e) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen f) zur kontinuierlichen Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen	4			☐ ☐
		e) Ursachen von Qualitätsabweichungen feststellen und Maßnahmen zur Behebung ergreifen f) zur kontinuierlichen Verbesserung der Arbeit im eigenen Arbeitsbereich beitragen		2		☐ ☐
4	Herstellen von akustischen Anlagen (§ 4 Absatz 2 Nummer 4)	a) akustische Anlagen von Klavieren, Flügeln und Cembali, insbesondere nach Bauarten, unterscheiden b) Bauteile, insbesondere Rasten, Resonanzkörper, Bodenlager, Stimmstöcke, Resonanzböden mit Rippen, Stege, Plattenlager, Gussplatten und Anhangleisten, zuordnen c) Bauteile, insbesondere Rasten, Bodenlager, Resonanzböden mit Rippen, Stege, Plattenlager und Anhangleisten, planen und herstellen d) Bauteile nach Konstruktionsvorgaben, insbesondere unter Berücksichtigung von Resonanzbodenwölbung, Stegüberhöhung und Saitenlängen, planen, herstellen und zusammenfügen e) Saitenbezug anfertigen und Saiten aufziehen	10			☐ ☐
		d) Bauteile nach Konstruktionsvorgaben, insbesondere unter Berücksichtigung von Resonanzbodenwölbung, Stegüberhöhung und Saitenlängen, planen, herstellen und zusammenfügen e) Saitenbezug anfertigen und Saiten aufziehen		9		☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im			Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 24. Monat	25. bis 42. Monat	
1	2	3	4			5
		f) Präsentationsformen anlassbezogen und kundenorientiert auswählen und anwenden g) Kundenkontakte auswerten h) Kundenbeanstandungen entgegennehmen, beurteilen und Maßnahmen zur Bearbeitung ergreifen i) Perspektiven, Voraussetzungen, Rahmenbedingungen, Chancen und Risiken von Selbstständigkeit aufzeigen				☐ ☐ ☐ ☐

Abschnitt B: berufsprofilgebende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten in der Fachrichtung Klavierbau

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im			Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 24. Monat	25. bis 42. Monat	
1	2	3	4			5
1	Vorrichten und Einbauen von Spielwerken von Klavieren und Flügeln (§ 4 Absatz 3 Nummer 1)	a) Funktion und Bauweise von Spielwerken, Mechaniken und Schaltungen, insbesondere von Klavieren, Flügeln und Cembali, unterscheiden b) Mechaniken, Klaviaturen und Schaltungen vorrichten c) Schaltungen herstellen und unter Berücksichtigung von Konstruktionsvorgaben einbauen d) Mechaniken und Klaviaturen unter Berücksichtigung von Konstruktionsvorgaben einbauen			16	☐ ☐ ☐ ☐
2	Komplettieren und Regulieren von Spielwerken von Klavieren und Flügeln (§ 4 Absatz 3 Nummer 2)	a) Regulierwerkzeuge auswählen und unter ergonomischen Kriterien anwenden b) Mechaniken unter Berücksichtigung von Konstruktionsvorgaben, insbesondere durch Einbau von Dämpfung, Hammerstielen und Hammerköpfen, komplettieren c) Klaviaturen und Mechaniken nach Maßvorgaben regulieren, auswiegen und ausarbeiten d) Schaltungen einstellen			24	☐ ☐ ☐ ☐

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungs- berufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im			Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 24. Monat	25. bis 42. Monat	
1	2	3	4			5
1	Bearbeiten und Einbauen von Mechaniken und Schaltungen (§ 4 Absatz 4 Nummer 1)	a) Funktion und Bauweise von Mechaniken, Schaltungen und Spielwerken, insbesondere von Cembali, Spinetten, Clavichorden, Hammerflügeln und Klavieren, unterscheiden b) Mechaniken, insbesondere Cembalomechaniken, unter Berücksichtigung von Konstruktionsvorgaben herstellen und vorrichten c) Schaltungen herstellen und unter Berücksichtigung von Konstruktionsvorgaben einbauen und regulieren d) Mechanikteile, insbesondere Springerrechen, Springer und Dämpfungen, unter Berücksichtigung von Konstruktionsvorgaben einbauen e) Mechaniken regulieren und ausarbeiten			24	☐ ☐ ☐ ☐ ☐
2	Herstellen, Bearbeiten und Einbauen von Klaviaturen (§ 4 Absatz 4 Nummer 2)	a) ein- und zweimanualige Klaviaturen unter Berücksichtigung von Konstruktionsvorgaben herstellen und vorrichten b) Klaviaturen regulieren, auswiegen und ausarbeiten c) Manualkoppeln für zweimanualige Klaviaturen herstellen und einbauen d) Klaviaturen unter Berücksichtigung von Konstruktionsvorgaben einbauen			18	☐ ☐ ☐ ☐
3	Intonieren von Cembali (§ 4 Absatz 4 Nummer 3)	a) Kiele, insbesondere Kunststoff- und Federkiele, nach Arten und Eigenschaften unterscheiden und auswählen b) Intonierwerkzeuge auswählen und unter ergonomischen Kriterien anwenden c) Kielmaterialien durch Zuschneiden auf Maß und Form vorbereiten d) klangliche Optimierung durch Nachschneiden von Kielen durchführen			13	☐ ☐ ☐ ☐
4	Reparieren von Cembali (§ 4 Absatz 4 Nummer 4)	a) Fehler und Schäden feststellen, beurteilen und dokumentieren b) Reparaturumfang feststellen, Kosten abschätzen, Reparaturauftrag mit Kunden abstimmen c) Teile von akustischen Anlagen, insbesondere Resonanzböden, Rippen, Stege, Stimmstöcke, Stimmwirbel und Saiten, reparieren und ersetzen			15	☐ ☐ ☐

Abschnitt D: fachrichtungsübergreifende, integrativ zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten	Zeitliche Richtwerte in Wochen im			Position vermittelt
			1. bis 18. Monat	19. bis 24. Monat	25. bis 42. Monat	
1	2	3	4			5
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Absatz 5 Nummer 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung			☐
						☐
						☐
						☐
						☐
						☐
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Absatz 5 Nummer 2)	a) Aufbau und Aufgaben des Ausbildungsbetriebes erläutern b) Grundfunktionen des Ausbildungsbetriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des Ausbildungsbetriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des Ausbildungsbetriebes beschreiben				☐
						☐
						☐
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Absatz 5 Nummer 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zur Vermeidung der Gefährdung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brand-schutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen				☐
						☐
						☐
						☐

